

ACHTUNG, NEUE EU-DROHNENVERORDNUNG

Die „Kitzrettung aus der Luft“ mittels Drohne wird unter Jägern immer beliebter. Jetzt hat die EU die Regeln beim Betrieb der unbemannten Fluggeräte strenger gefasst. Der BJV-Partner geo-konzept GmbH stellt die neuen Regeln vor.



Foto: V. Klimke

Spätestens im April rückt das Thema Rehkitzrettung aus Wiesen vor der Mahd wieder in den Fokus. Immer mehr Jäger, Landwirte und Tierfreunde setzen dabei auf Wärmebild-Drohnen, wie sie auch der BJV vor einigen Jahren mit der geo-konzept GmbH vorgestellt hat. Drohnen mit Kameras fliegen systematisch Wiesen und Felder ab und liefern so in kürzester Zeit Luftbilder mit den wichtigen Echtzeit-Informationen. Nachdem die Systeme immer ausgereifter, erschwinglicher und anwenderfreundlicher sind, muss man längst kein Profi-Pilot mehr sein, um Drohnen bei der Wildtierrettung, Wildschweinsuche oder Schadensdetektion sicher, sinnvoll und nachhaltig einzusetzen.

Neu: Führerscheinplicht ab 250 Gramm

Mit Beginn 2021 ist allerdings eine neue EU-Drohnenverordnung in Kraft getreten, die viele bislang be-

kannte Vorschriften teils erheblich umkrempelt und auch einige Neuerungen mit sich bringt. War bislang beispielsweise erst für Drohnen mit einem Gewicht von über zwei Kilogramm ein sogenannter „Drohnenführerschein“ nötig, so wird ab diesem Jahr bereits für das Steuern von Fluggeräten ab 250 Gramm ein „kleiner Drohnenführerschein“ verlangt. Dieser „EU-Kompetenznachweis A1/A3“ wird direkt und nur vom Luftfahrtbundesamt (LBA) über ein Onlineportal angeboten und besteht aus einem kurzen Onlinetraining sowie einer anschließenden Onlineprüfung mit 40 Multiple-Choice-Fragen zu Luftrecht, Meteorologie und Betrieb. Wer noch einen gültigen alten Kenntnisnachweis besitzt, profitiert von einer Übergangsfrist bis Ende 2021. Spätestens dann ist nur noch der neue „EU-Kompetenznachweis“ gültig.

Wer schwerere Drohnen und/oder näher an Menschen fliegen will, be-

nötigt zukünftig den größeren A2-Führerschein (EU-Fernpilotenzeugnis), der nur durch eine zusätzliche Theorieprüfung bei einer der offiziellen Prüfstätten erworben werden kann. Die geo-konzept GmbH kann Sie hierzu detailliert und unverbindlich beraten.

Besitzer müssen sich registrieren

Ebenfalls neu ist eine verpflichtende Registrierung: Jeder Besitzer einer Drohne (nicht Pilot) muss sich beim LBA als Betreiber registrieren und die zugewiesene e-ID auf seinen Fluggeräten anbringen. Ausnahme bilden kleine Drohnen unter 250 Gramm, sofern sie keine Kamera besitzen.

Eine der größten Neuerungen ist die Einführung von Betriebskategorien: je nach Drohnengewicht, Einsatzart und Ausstattungsmerkmalen wird der Flugbetrieb in drei verschiedene Kategorien unterteilt: Offen, Speziell



Der „EU-Kompetenznachweis A1/A3“ ist künftig schon für Drohnen ab 250 Gramm Pflicht. Er kann online erworben und abgelegt werden.

und Zertifiziert. Der überwiegende Großteil der „Normalnutzer“ wird sich in der offenen Kategorie wiederfinden.

In der offenen Kategorie, die sich in die Unterkategorien A1 bis A3 aufteilt, sind zwar keine zusätzlichen Genehmigungen erforderlich, allerdings oftmals der Besitz eines Drohnenführerscheins.

Zudem gibt es je nach Gewicht beziehungsweise Klasse der Drohne bestimmte Beschränkungen. Während man beispielsweise mit einer Hobbydrohne unter 250 Gramm auch ohne Führerschein nahe an Personen heranfliegen darf, sind bei schwereren Drohnen Mindestabstände einzuhalten sowie der Besitz eines Führerscheins erforderlich.

Sonderregeln für „Bestandsdrohnen“

Zukünftig veröffentlichte Drohnen werden je nach Gewicht und Ausstattung bereits herstellerseitig in Klassen (C0 bis C6) eingeteilt und besitzen dann auch ab Werk ein entsprechendes Label – nur dann gilt die Drohne als „EU-zertifiziert“ und darf die oben dargestellten Bedingungen ausführen. Für sämtliche bereits verkauften „Bestandsdrohnen“ ohne ein solches C-Label gelten eingeschränkte Sondervorschriften, teils mit Übergangsfristen.

Die wichtigsten Infos zur neuen EU-Drohnenverordnung finden Sie zusammengefasst auf der Internetseite von geo-konzept:



OPERATION			UAS		PILOT	
Unter-kategorie	Beschreibung	Flughöhe (AGL)	UAV-Klasse	MTOM	Technische Hauptanforderungen	Kompetenz
A1 Über Personen	An unbeteiligte Personen heranfliegen erlaubt (gilt nicht für Menschengruppungen),	50 m oder Spielzeugrichtlinie	C0	< 250 g	Betriebsanleitung, erfüllt Spielzeugrichtlinien oder < 19 m/s; keine scharfen Kanten, wählbare Höhenbegrenzung, KEINE e-ID nötig	Handbuch lesen
		120 m	C1	< 900 g oder < 80 J	Betriebsanleitung, < 19 m/s; begrenzte kinetische Energie, mechanisch stabil, Signalverlust-Management, keine scharfen Kanten, wählbare Höhenbegrenzung; e-ID verpflichtend	Handbuch lesen Online-Training Online-Prüfung
A2 Nahe an Personen	Flug in sicherem Abstand zu Personen,	120 m	C2	< 4 kg	Betriebsanleitung, mechanisch stabil, Signalverlust-Management, keine scharfen Kanten, wählbare Höhenbegrenzung, Sollbruchstellen, Low-Speed-Modus; e-ID verpflichtend	Handbuch lesen Online-Training Online-Prüfung + Theorieprüfung (Präsenz)
A3 Weit von Personen	Flug in einer Region, in der man keine Personen erwartet. In sicherer Entfernung zu Wohn- und Industriegebieten (>150m)	120 m	C3	< 25 kg	Betriebsanleitung, wählbare Höhenbegrenzung, Signalverlust-Management, Sollbruchstellen; e-ID verpflichtend	Handbuch lesen Online-Training Online-Prüfung
		120 m	C4		Betriebsanleitung, keinen autonomen Flugmodus	

Die offene Kategorie, in die die meisten Drohnen der Jäger fallen dürften, teilt sich in die Unterkategorien A1 bis A3 auf. In diesen Kategorien dürfen Drohnen der (Gewichts-)Klassen C0 bis C4 betrieben werden. Die maximal erlaubte Flughöhe wurde von bisher 100 Meter auf 120 Meter angehoben, zudem sind nun auch Nachtflüge erlaubt (bei entsprechender Beleuchtung). Je nach Art des jeweiligen UAS-Einsatzes muss der Pilot/Betreiber verschiedene Auflagen erfüllen, um genehmigungsfrei starten zu können: